

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 728/2015
Datum RR-Sitzung: 10. Juni 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 201 14 2
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Pärke von nationaler Bedeutung und UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch; Rahmenkredit 2016 - 2019

1. Gegenstand

Im Kanton Bern bestehen mit dem regionalen Naturpark Diemtigtal, den kantonsübergreifenden regionalen Naturparks Chasseral (BE/NE) und Gantrisch (BE/FR) sowie dem lediglich zu einem kleinen Teil (1 Gemeinde) im Kanton Bern gelegenen regionalen Naturpark Doubs (JU/NE/BE) vier vom Bund anerkannte Pärke von nationaler Bedeutung. Zudem liegt rund die Hälfte der Fläche des UNESCO Weltnaturerbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) im Kanton Bern.



Der Kanton Bern unterstützt die Trägerschaften der Pärke von nationaler Bedeutung und des UNESCO Weltnaturerbes SAJA (Richtplan Massnahmen E_06 und E_07). Er kann Finanzhilfen an die Errichtung und den Betrieb der Pärke von nationaler Bedeutung und des Weltnaturerbes SAJA gewähren. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit legt der Grosse Rat abschliessend den Betrag fest, der in den Jahren 2016 - 2019 für die Gewährung von Finanzhilfen an die Trägerschaften der Pärke von nationaler Bedeutung und des Weltnaturerbes SAJA zur Verfügung steht.

Die Rahmenkredite für die Planungsperioden 2007 - 2010 und 2011 - 2015 betrugen 6.4 Millionen bzw. 6.1 Millionen (ohne SAJA). Die Höhe des Rahmenkredits 2016 - 2019 ergibt sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre, dem geplanten Leistungsangebot der Pärke sowie den rechtlichen Vorgaben von Bund und Kanton. Der Bund hat seine finanzielle Unterstützung für die Schweizer Pärke für die kommende Programmperiode verdoppelt und erwartet von den Kantonen eine entsprechende Mitfinanzierung, falls Bundesbeiträge für den Betrieb der Pärke geltend gemacht werden (was bei den Berner Pärken der Fall ist).

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 1. Februar 2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG; BSG 426.51)
- Gesetz vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 46, Art. 48 Abs. 2 Bst. a, Art. 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 620.1), Art. 149
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)

- Richtplan Kanton Bern vom 3. Juli 2013 (RRB 0956/2013 vom 3.7.2013), Massnahmen E_06 (Stand 3.7.2013) und E_07 (Stand 5.9.2012)

3. Kreditsumme

Rahmenkredit Pärke von nationaler Bedeutung und

UNESCO Weltnaturerbe SAJA

CHF 6'446'000.--

Gesamtsumme

CHF 6'446'000.--

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Mehrfähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits für die Jahre 2016 – 2019. Der Rahmenkredit wird voraussichtlich wie folgt durch jährliche Ausgabenbeschlüsse abgelöst:

Jahr	Konto / Funktionsbereich	Kostenträger	Betrag Pärke	Betrag SAJA
2016	362000 (Betriebsbeiträge an Gemeinden) / 1759	05.06.9102 Raumordnung	CHF 1'336'500	CHF 275'000
2017	362000 (Betriebsbeiträge an Gemeinden) / 1759	05.06.9102 Raumordnung	CHF 1'336'500	CHF 275'000
2018	362000 (Betriebsbeiträge an Gemeinden) / 1759	05.06.9102 Raumordnung	CHF 1'336'500	CHF 275'000
2019	362000 (Betriebsbeiträge an Gemeinden) / 1759	05.06.9102 Raumordnung	CHF 1'336'500	CHF 275'000

Der Kredit ist im Entwurf des Voranschlags 2016 und des Aufgaben- und Finanzplans 2017 - 2019 eingestellt.

5. Zuständigkeit für den Kreditbeschluss

Der Grosse Rat ist nach Art. 20 Abs. 1 PWG abschliessend für die Bewilligung des Rahmenkredits zuständig.

6. Verwendung des Rahmenkredits

Als zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion nach Art. 20 Abs. 2 PWG obliegt die Verwendung des Rahmenkredits dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Die erforderlichen Auflagen und Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen aus Mitteln des vorliegenden Rahmenkredits werden in den entsprechenden Beitragsverfügungen des AGR festgelegt.

An den Grossen Rat

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilage: Vortrag